

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.07.2026

Zu Ltg.-**1018/XX-2026**

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 23. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Georg Ecker betreffend „Finanzierung der Nachmittagsbetreuung für private Schulen in Niederösterreich“, eingebracht am 12.6.2026, Ltg.-1018/XX-2026, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

NÖ-Tagesbetreuungseinrichtungen können auf Grundlage von § 6 Abs. 1 und 2 NÖ-Kinderbetreuungsgesetz iVm den geltenden Förderrichtlinien „Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen“ gefördert werden.

Voraussetzung für eine gemeindeseitige TBE-Förderung ist eine Bedarfsfeststellung der Gemeinde sowie die Anmeldung von zumindest 8 Kindern pro Gruppe. Es handelt sich um keine Pflichtleistung, wenn die Gemeinde keinen Bedarf für gemeindeeigene Kinder feststellt.

Die Feststellung des Bedarfes im Zusammenhang mit Tagesbetreuungseinrichtungen obliegt der Gemeinde. Der Bedarf ist im Hinblick auf die Zahl der in der Gemeinde dauernd wohnhaften Minderjährigen, deren Erziehungsberechtigte vorrangig aus sozialen Gründen (z. B. Berufstätigkeit) eine Form der Tagesbetreuung benötigen, festzustellen (§ 6 Abs. 2 NÖ-Kinderbetreuungsgesetz).

Den Bedarf zur Führung einer ganztägigen Schulform erhebt der Schulerhalter. Gemäß § 107 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz ist der Bedarf für einen Hort im Hinblick auf die Zahl der in der Gemeinde dauernd wohnhaften Schüler und Schülerinnen, deren Erziehungsberechtigte vorrangig aus sozialen Gründen (z.B. Berufstätigkeit) eine Form der Tagesbetreuung benötigen, festzustellen. Die Feststellung des Bedarfs obliegt der Gemeinde.

Eine Anfechtungsmöglichkeit für eine Bedarfsfeststellung oder -verneinung ist nicht vorgesehen.

Durchschnittlich werden seitens der Gemeinden pro Kind und Betreuungsstunde € 11,59 gefördert. Bei Vif-konformen Öffnungszeiten (45 Stunden pro Woche, 47 Wochen pro Jahr) ergibt dies etwa € 24.500 pro Gruppe.

Seitens der zuständigen Abteilung Kindergärten wurde mit der Gemeinde Maria Anzbach Kontakt aufgenommen. Die Gemeinde teilt mit, dass kein Bedarf an Betreuungsplätzen besteht und deswegen die Förderung eingestellt wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde im Rahmen der Betreuungsoffensive zusätzliche Gruppen geschaffen hat und die gemeindeeigenen Kinder in öffentlichen Kindergärten/Tagesbetreuungseinrichtungen betreut.

Die gängige Betreuungsform für Schulkinder ist der Hort. Das Land NÖ hat im Wege der Bildungsdirektion für NÖ den Hort in Eichgraben, Winklstraße 9, entsprechend dem eingebrachten Antrag für das Schuljahr 2025/2026 für drei in Betrieb befindliche Gruppen unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbetrag gewährt und ausbezahlt.

Zur Frage, wieviele Gemeinden in Niederösterreich, die Förderung von Nachmittagsbetreuung in Privatschulen eingestellt oder gekürzt haben, liegen keine Daten vor.

Eine Förderung nach dem Kinderbetreuungsgesetz wird nicht für Schulen gewährt, sondern für Tagesbetreuungseinrichtungen. Es bestehen hier keine Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten Trägern.

Nach dem BIG werden gesetzlichen Schulerhaltern öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und Schulerhaltern von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten ganztägigen Schulen (Förder-)Mittel vom Bund zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und für Personalkosten im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen zur Verfügung gestellt. Ein Teil dieser Mittel steht auch für bestehende Betreuungsplätze zur Verfügung.

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen unter gewissen

Voraussetzungen Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren. Als Subvention sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.

Landesrätin